Stadtgemeinde Hainfeld
Bezirk Lilienfeld
Land NÖ

A

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainfeld hat in seiner Sitzung am . Dezember 2012 auf Grund des § 28 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240 idgF., folgende Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1
Pflichtbereich

1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet und wird in zwei Teilgebiete unterteilt:

TEILGEBIET I:
Am Fliedersbach, Badpromenade, Bernau (ohne Haus Nr. 65, Klammhöhe), Birkenweg, Bräuhausgasse, Gartenweg, Gegend Egg, Gerichtsberg, Gerstbach, Goldgrabenweg, Gstettl, Hauptplatz, Heinrich-Zmoll-Gasse, Hinterholz, Hoffmannweg, Kasberg, Kaufmannberg, Kirchtalsiedlung, Parkweg, Obere und Untere Rentmeistergasse, Schulgasse, Vollberg, Vollbergstraße, Waldstraße, Wiener Straße.

TEILGEBIET II:
Ahorngasse, Am Gölshof, Bahnstraße, Berggasse, Birkfeldstraße, Blumenstraße, Brückengasse, Buchenstraße, Dreikreuzstraße, Karl-Gschaider-Weg, Erlenstraße, Feldgasse, Ferdinand-Benischke-Straße, Friedhofgasse, Gölsen, Gölsenstraße, Hauptstraße, Heidenweg, Heugraben, Höhenweg, Hüffelstraße, Issenheimsiedlung, Kirchenbergstraße, Kirchengasse, Kleinzeller Straße, Kürschner Allee, Landstal, Lärchenstraße, Lilienweg, Mühlweg, Nelkenweg, Neugasse, Ob der Kirche, Primasweg, Ramsauer Straße, Rosenweg, Rudolf Staudigl-Straße, Sackgasse, Schießstattweg, Teichweg, Traisner Straße, Tulpenweg, Uferweg, Weidengasse, Wiesenweg, Wilhelm-Grundmann-Straße.

2) In beiden Teilgebieten sind für das Sammeln und Lagern des nicht verwertbaren Restmülls Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) zu verwenden. Fallweise werden auch Mülltonnen (120l) und Großraummüllbehälter (770 l und 1.100 l) verwendet.

§ 2
Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

§ 3
Erfassung und Behandlung von Abfällen

1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.

2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

3) Kompostierbare Abfälle sind nach Möglichkeit einer Eigenkompostierung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind sie in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden in einem kombinierten Bring- und Holsystem von der Stadtgemeinde Hainfeld in die gemeindeeigene Kompostieranlage (Altstoffsammelzentrum) verbracht.

4) Altstoffe (Glas, Papier, Pappe und Verpackungen) sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter einzubringen. Diese werden durch die laut Verpackungsverordnung zuständigen Organisationen zur Verfügung gestellt und periodisch entleert.

5) Sperrmüll siehe §4 Abfuhrplan

6) Textilien sind zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum zu bringen.

7) Restmüll wird auf die vom Gemeindeverband für Abfallbehandlung und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld bekanntgegebene Mülldeponie verführt und abgelagert.

§ 4
Abfuhrplan

1) Den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken werden die von der Stadtgemeinde mit Bescheid festgesetzten Müllbehälter (Müllsäcke, Mülltonnen und Großraummüllbehälter) zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der Müllsäcke erfolgt jährlich bis Ende Dezember für das nächste Jahr. Weitere Müllsäcke können von der Stadtgemeinde bezogen werden.

2) Zur Lagerung und Sammlung des Mülls dürfen nur die von der Stadtgemeinde beigestellten Müllbehälter verwendet werden. Der Müll ist nach verwertbaren Altstoffen, kompostierbaren Abfällen und Restmüll getrennt zu sammeln und zu lagern. Abgeführt wird nur der Müll, der sich in den von der Stadtgemeinde beigestellten Müllbehältern befindet.

3) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.

4) Bei allen in den Teilgebieten I und II gelegenen Grundstücken erfolgt die Abfuhr jeden 4. Donnerstag (bei Großraummüllbehältern jeden 2. Donnerstag) ab 5.00 Uhr wie folgt:

Im Teilgebiet I erstmalig am 17. Jänner 2013
Im Teilgebiet II erstmalig am 31. Jänner 2013

Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr am vorhergehenden Werktag.

5) Die Erfassung von Sperrmüll erfolgt im Bringsystem. Hier besteht die Möglichkeit, Sperrmüll zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum einzubringen. Zusätzlich erfolgt eine einmalige Erfassung des Sperrmülls im Jahr.

6) Kompostierbare Abfälle sind, soweit sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden, in den von der Stadtgemeinde beigestellten Müllbehältern (Kompostsäcken) zu sammeln. Bei Wohnhausanlagen sind sie in die aufgestellten Sammelbehälter einzubringen, ansonst wie die normalen Müllsäcke gem. § 5 bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt wöchentlich am 1. Werktag.
Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Material von Baum-, Strauch- und Rasenschnitt zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten in die Kompostieranlage einzubringen.

§ 5
Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Müllsäcke, Mülltonnen und Container) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze bzw. am Straßenrand der vom Müllabfuhrwagen befahrenen Straße so bereitzustellen, dass dadurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllcontainer ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 6
Abfallwirtschaftgebühr und Abfallbehandlungsabgabe

1) Die Abfallwirtschaftgebühr errechnet sich aus
   a) einem Behandlungsanteil und
   b) einem Bereitstellungsanteil.
   Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 41,00

2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.

3) Die Grundgebühr für die Abfuhr von Restmüll beträgt:

Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Container+Tonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

a) für einen Müllbehälter mit	770 Liter	€ 21,50
b) für einen Müllbehälter mit	1.100 Liter	€ 30,50
c) für einen Müllbehälter mit	120 Liter	€ 4,00

Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter

€ 1,988

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 60% der Abfallwirtschaftsgebühr.

5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7
Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig und durch Überweisung auf das Konto 7500-033373 der Stadtgemeinde Hainfeld bei der Sparkasse NÖ Mitte West, Geschäftsstelle Hainfeld, zu entrichten.

§ 8
Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Stadtgemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Stadtamt abzugeben.

§ 9
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 (1) Zi 14 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240 in der geltenden Fassung, bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 11. Dezember 2008 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Albert Pitterle)

Stadtgemeinde Hainfeld * Bezirk Lilienfeld, N.Ö. *

Angeschlagen am: 14. Dez. 2012
Abzunehmen am: 31. Dez. 2012